

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER
RÄUMLICHKEITEN
(BENÜTZUNGSVERORDNUNG)**

vom 13. Mai 2009

(Fassung vom 18. Dezember 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Benützungsrecht	3
§ 3 Bewilligungspflicht	3
§ 4 Art der Benützung	4
§ 5 Zuständigkeiten	4
§ 6 Gesuche	4
§ 7 Bewilligungen	5
§ 8 Abnahmeprotokoll	5
§ 9 Absage, Verschieben von Anlässen	5
B. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN	
§ 10 Benützungszeiten Schulanlagen	5
§ 11 aufgehoben ¹⁾	6
§ 12 Feiertage und Schulferien	6
§ 13 Sorgfaltspflicht und Verantwortung	6
§ 14 Schlüsselverwaltung	6
§ 15 Betrieb von Festwirtschaften	6
§ 16 Installationen, Apparate, Energie	6
§ 17 Einrichtungen, Bestuhlung	7
§ 18 Reinigung und Abfallentsorgung	7
§ 19 Harzverbot	7
§ 20 Rauchverbot	7
§ 21 Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
C. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	
§ 22 Gebührenpflicht	7
§ 23 Gebühren	7
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 24 Ausnahmen	8
§ 25 Schadenfälle und Haftung	8
§ 26 Strafbestimmungen	9
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	9

Anhang

Liste der gemeindeeigenen Räumlichkeiten	10
--	----

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 28 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benützungsverordnung gilt für die Räumlichkeiten in Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Muttenz, sofern keine anderen Regelungen gelten, sowie für weitere Fremdliegenschaften. Sie sind aufgeführt in Anhang 1 dieser Verordnung. Ausdrücklich ausgenommen sind das Kultur- und Jugendhaus, das Hallenbad, die Aussensportanlagen und die Zivilschutzanlagen. 1)

§ 2 Benützungsrecht

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen in erster Priorität den gemeindeeigenen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Musikschule, Behörden, Kommissionen usw. zur Verfügung. Ausgenommen davon ist die Aula des Schulstandorts Breite, welche abends in erster Priorität den förderungswürdigen Vereinen für Übungs- und Probezwecke zur Verfügung steht. 5)
- ² Zu den in der Verordnung festgelegten Benützungszeiten stehen die Anlagen auch der Öffentlichkeit und den förderungswürdigen Vereinen zur Verfügung. Als förderungswürdig gelten Vereine unter folgenden Voraussetzungen: 2)
 - a. Sie sind nach Art. 60 ff ZGB organisiert. 2)
 - b. Es liegen Statuten mit Vereinssitz in Muttenz vor. 2)
 - c. Ihre Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Muttenz gleichermassen offen. 2)
 - d. Sie haben mindestens 15 Aktivmitglieder oder werden bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks sowie ihrer Vereinsgeschichte ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt. 2)
 - e. Mehr als 50% der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Muttenz haben. Bei geringerem Anteil kann der Gemeinderat aufgrund des Vereinszwecks und der Vereinsgeschichte einen Verein ausdrücklich als förderungswürdig anerkennen. 2)
 - f. Die Institution besteht grundsätzlich seit mindestens drei Jahren. Für besonders unterstützungswürdige Institutionen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. 3)
 - g. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Jahresbericht und Jahresrechnung. 3)
- ³ Anderen Gesuchstellenden kann die Benützung von Räumlichkeiten bewilligt werden, wobei die Bauverwaltung im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist eine Bewilligung einzuholen.

- ² Der zuständige Hauswart verweigert den Zugang, wenn keine gültige Benützungsbewilligung vorliegt.

§ 4 Art der Benützung

- ¹ Bei einmaligen Benützungen werden die Räumlichkeiten an einem Tag zu einer bestimmten Zeit belegt.
- ² Bei regelmässigen Benützungen werden die Räumlichkeiten an mehreren Tagen belegt, jedoch längstens für die Dauer eines Schuljahres.
- ³ Bei Dauerbenützungen werden die Räumlichkeiten für die Dauer eines ganzen Kalender- oder Schuljahres jederzeit belegt.

§ 5 Zuständigkeiten

- ¹ Benützungsgesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen. Sie beurteilt die Gesuche und erteilt die entsprechenden Bewilligungen, erstellt Benützungspläne und ist für den Vollzug der Hausordnung verantwortlich.
- ² Die Gesuchsteller bestimmen eine Ansprechperson, welche für die Durchführung des Anlasses zuständig ist und dafür die Verantwortung übernimmt.

§ 6 Gesuche

- ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Benützungsrechts (gem. § 2 dieser Verordnung) und des schriftlichen Einganges berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung der im Gesuch beantragten Räumlichkeiten oder Zeitpunkte.
- ² Gesuche können frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Benützungsdatum eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Anlässe von übergeordneter Bedeutung.
- ³ Gesuche für einmalige Benützungen sind spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- ⁴ Gesuche für regelmässige Benützungen, die nicht über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres erfolgen, sind spätestens 30 Tage vor dem ersten gewünschten Termin einzureichen.
- ⁵ Gesuche für regelmässige Benützungen über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres (Mitte August bis Ende Juni) sind jeweils bis Ende April einzureichen.
- ⁶ Zu spät eingetroffene Gesuche und Gesuche, die nicht mit dem offiziellen Formular eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.

§ 7 Bewilligungen

- ¹ Die Bewilligung ist nur für die bewilligte Nutzungsart und für den in der Bewilligung festgelegten Benutzerkreis gültig. Sie kann nicht übertragen werden. Sie enthält allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen.
- ² Bewilligungen können vom Gemeinderat verweigert oder eingeschränkt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht gewährleistet werden kann oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8 Abnahmeprotokoll

Die Hauswartin / der Hauswart erstellt am Schluss der Veranstaltung ein Abnahmeprotokoll, das beidseitig unterzeichnet wird. Falls der Veranstalter nicht unterzeichnet, gilt der Bericht als akzeptiert. Gestützt darauf werden allfällige Gebühren für die Benützung von Räumlichkeiten und den Betrieb von Festwirtschaften sowie ausserordentliche Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Geschirr- und Materialverluste, Mobiliar- und Gebäudeschäden usw. in Rechnung gestellt.

§ 9 Absage, Verschieben von Anlässen

Eine Absage von Anlässen oder die Nichtbenützung von Räumlichkeiten, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, muss spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Bauverwaltung gemeldet werden. Andernfalls werden die Benützungsgebühren vollumfänglich erhoben.

B BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Benützungszeiten Schulanlagen

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag	17.30 - 22.00 Uhr
Samstag	08.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 - 20.00 Uhr

Davon ausgenommen sind die Aulen in den Schulhäusern Donnerbaum und Hinterzweien, welche freitags und samstags zusätzlich bis 24.00 Uhr zur Verfügung stehen.

Davon ausgenommen sind auch die Räume, welche für privaten Musikunterricht von Montag bis Freitag ab 8:00 Uhr zur Verfügung stehen. 4)

- ² Die Turnhallen stehen in Einheiten von jeweils 90 Minuten zur Verfügung. Der Aufenthalt in den zugeteilten Garderoben und Turnhallen ist nur während den bewilligten Zeiten und in Anwesenheit des zuständigen Trainers / der zuständigen Trainerin gestattet.
Für alle anderen Räume wird eine Mindestbelegungsdauer von 30 Minuten verrechnet.
4)

§ 11 aufgehoben 1)

§ 12 Feiertage und Schulferien

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen an allgemeinen Feiertagen (gemäss kantonalem Gesetz über die Ruhetage) sowie am Samstag vor Pfingsten und (mit Ausnahme von Abs. 3) während der ordentlichen Schulferien nicht zur Verfügung.
- ² An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen stehen die Räumlichkeiten nur bis 17.00 Uhr zur Verfügung.
- ³ In den Sommer-, Herbst- und Sportferien (Fasnachtsferien) stehen in der Regel je eine Turnhalle und eine Aula zur Verfügung. Die Bauverwaltung weist den Benützern die entsprechende Räumlichkeit zu.

§ 13 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

- ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Hausordnung zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Benützung und das Einhalten der Bedingungen ist der Benützer / die Benützerin verantwortlich.
- ² Den Anweisungen der Hauswartin / des Hauswartes ist Folge zu leisten.

§ 14 Schlüsselverwaltung

In der Regel übernimmt die Hauswartin / der Hauswart das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten. In Ausnahmefällen wird der Benützerin / dem Benützer von der Bauverwaltung ein Schlüssel gegen ein Depot von CHF 50.- ausgehändigt.

§ 15 Betrieb von Festwirtschaften

- ¹ Die Benützerin / der Benützer besorgt auf eigene Kosten sämtliche für die Durchführung des Anlasses notwendigen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung etc.) und weist sie der Hauswartin / dem Hauswart auf Verlangen vor.
- ² Wird ein Festwirtschaftsbetrieb in einer Turnhalle durchgeführt, so muss der Boden der Turnhalle durch die Benützerin / den Benützer abgedeckt werden.

§ 16 Installationen, Apparate, Energie

- ¹ An den bestehenden Installationen und Apparaten dürfen keine Veränderungen und Standortver-schiebungen vorgenommen werden.
- ² Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind platzfremde Einrichtungen wieder zu versorgen oder zu entfernen und die Räumlichkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- ³ Bei der Benützung der Räumlichkeiten ist mit der Energie sparsam umzugehen. Veränderungen an den Heizkörpereinstellungen sind zu unterlassen, die Fenster sind wäh-

rend der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benützung der Räumlichkeiten zu löschen und die Wasserhähne nach Gebrauch zu schliessen.

§ 17 Einrichtungen, Bestuhlung

Für die Bestuhlung muss die Benützerin / der Benützer selber besorgt sein. Die Tische und Stühle sind nach dem Anlass wieder an ihren angestammten Platz zu versorgen.

§ 18 Reinigung und Abfallentsorgung

¹ Die Räumlichkeiten sind ordentlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu verlassen. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, die nach der Benützung durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen, werden der Benützerin / dem Benützer in Rechnung gestellt.

² Die Entsorgung des Abfalls hat durch die Benützerin / den Benützer zu erfolgen. Muss der Abfall durch die Gemeinde entsorgt werden, werden die anfallenden Kosten der Benützerin / dem Benützer in Rechnung gestellt.

§ 19 Harzverbot

In sämtlichen Turnhallen gilt ein Harzverbot. Wird dieses Verbot nicht eingehalten, werden die zusätzlichen Reinigungskosten der Benützerin / dem Benützer in Rechnung gestellt.

§ 20 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

§ 21 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Benützerin / der Benützer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte zu befolgen. Die Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

C BENÜTZUNGSBESGEBÜHREN

§ 22 Gebührenpflicht

¹ Für die Benützung von Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Auch der Betrieb von Festwirtschaften ist gebührenpflichtig.

² Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind

- a) gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Musikschule, Behörden, Kommissionen usw.
- b) förderungswürdige Vereine im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung montags bis freitags bis 22.00 Uhr. 2)

§ 23 Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden unter Berücksichtigung der Gebührenpflicht gemäss § 22 dieser Verordnung erhoben:

Dreifachturnhalle inkl. Garderoben	Schulhaus Margelacker, Turnhalle Kriegacker 1)	pro Std.	CHF 20.00
Einzeltturnhalle inkl. Garderoben	Schulhäuser Breite, Donnerbaum, Gründen, Hinterzweien, Margelacker, Turnhalle Kriegacker 1)	pro Std.	CHF 15.00
Aula	Schulhäuser Donnerbaum, Margelacker, Hinterzweien, Gründen	pro Std.	CHF 35.00
Küche inkl. Esszimmer	Schulhäuser Donnerbaum, Margelacker 1)	pro Std.	CHF 20.00
Pausenhalle	Schulhaus Donnerbaum	pro Std.	CHF 20.00
Schulzimmer und andere Räume	Schulhäuser Breite, Donnerbaum, Gründen, Margelacker, Kindergärten Gartenstrasse, Kornacker, Rössligasse, Schafacker, Unterwart, AMS Feldreben 1)	pro Std.	CHF 15.00
Mehrzweckraum gross	Kindergarten Schafacker, Tagesheim Unterwart, Turnhalle Kriegacker 1)	pro Std.	CHF 15.00
aufgehoben 1)			
Konsumation und Gelegenheitswirtschaften 1)	in allen Anlagen	pro Tag	CHF 50.00

² Gebühren für Dauerbenützungen werden im Einzelfall separat festgelegt.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benützung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 25 Schadenfälle und Haftung

¹ Die Benützerin / der Benützer ist für die Einhaltung der Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie der entsprechenden Hausordnung verantwortlich.

- ² Die Benützerin / der Benützer haftet für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch sie / ihn während den bewilligten Benützungszeiten verursacht werden. Die Gemeinde Muttenz lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, welche der Benützerin / dem Benützer erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
- ³ Der Benützerin / dem Benützer wird empfohlen, für die Anlässe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss § 46a Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.
- ² Benützerinnen / Benützer, die sich wiederholt den geltenden Bestimmungen oder den Anweisungen der Hauswartin / des Hauswartes widersetzen, können vom Gemeinderat zeitweise oder dauernd von der Benützung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Die Gebührenordnung vom 10. Februar 1993, die Benützungsordnung für den Theorieraum im Feuerwehrgebäude vom 21. September 1994 und die Turnhallenordnung vom 10. Oktober 1984 werden aufgehoben.
- ² Diese Benützungsverordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. August 2009 in Kraft.

Muttenz, 13. Mai 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2016, in Kraft ab 1. August 2016*
2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2016, in Kraft ab 1. Dezember 2016*
3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2017, in Kraft ab 22. Februar 2017*
4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2018, in Kraft ab 1. Oktober 2018*
5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020*

Anhang

Liste der gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Liegenschaft:	Räumlichkeit:
Schulstandort Breite:	Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Garderoben mit Duschen Schulzimmer/Handarbeitszimmer/Werkraum 1) Aula 5)
Schulhaus Donnerbaum:	Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Garderoben mit Duschen Aula mit Küche Aula ohne Küche Schulzimmer/Handarbeitszimmer/Werkraum Grundkursraum Proberäume 4) Pausenhalle
Schulhaus Gründen:	Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Garderoben mit Duschen Aula 1) Schulzimmer/Handarbeitszimmer/Werkraum
Schulhaus Hinterzweien:	Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Garderoben mit Duschen Aula mit Bühne
aufgehoben 1)	
Schulhaus Margelacker:	Dreifachturnhalle mit Garderoben und Duschen Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Garderoben mit Dusche Aula Schulküche Schulzimmer/Handarbeitszimmer/Werkraum
Turnhallen Kriegacker	Dreifachturnhalle mit Garderoben und Duschen Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Mehrzweckraum
KG Gartenstrasse:	Grundkursraum Proberäume
KG Kornacker:	Grundkursraum
KG Rössligasse:	Grundkursraum
KG Schafacker:	Mehrzweckraum gross Mehrzweckraum klein
KG Unterwart:	Grundkursraum Proberäume
AMS Feldreben:	Grundkursraum Proberäume

aufgehoben 1)

Tagesheim Unterwart

Mehrzweckraum

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2016, in Kraft ab 1. August 2016*
4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2018, in Kraft ab 1. Oktober 2018*
5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020*